

**Bekanntmachung zum Fünften Teil des Vertrags
zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen.
Vom 8. Juni 1955.**

Gemäß § 1 des Anhangs zum Fünften Teil des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — Überleitungsvertrag — (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung — Bundesgesetzbl. 1955 II S. 301, 405) in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Fünften Teils des Vertrags ist als Bundesoberbehörde das Bundesamt für äußere Restitutionsen errichtet worden. Es hat gemäß Artikel 1, 2, 4 und 5 und dem Anhang des Fünften Teils des Überleitungsvertrags die Aufgabe,

- a) nach Schmucksachen, Silberwaren und antiken Möbeln sowie nach Kulturgütern zu forschen, sie zu erfassen und zu restituieren, sofern diese Wertgegenstände während der Besetzung eines Gebiets von den Truppen oder Behörden Deutschlands oder seiner Verbündeten oder von deren einzelnen Mitgliedern zwangsweise entfernt worden waren und die weiteren in Artikel 1 des Fünften Teils des Überleitungsvertrags näher umschriebenen Voraussetzungen vorliegen,
- b) entsprechend den Bestimmungen des Artikels 4 des Fünften Teils des Überleitungsvertrags Restitutionsberechtigte für zu restituierende

Sachen zu entschädigen, die nach ihrer Identifizierung in Deutschland, aber vor Rückgabe an den Restitutionsberechtigten entweder in Deutschland verwendet oder verbraucht worden, oder vor ihrem Eingang bei der den Anspruch erhebenden Regierung oder bei einer zuständigen Dienststelle einer der Drei Mächte zwecks Ablieferung an den Restitutionsberechtigten zerstört oder gestohlen worden oder abhanden gekommen sind.

Das Bundesamt gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen. Es hat seinen Sitz in Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 63. Für das Verfahren für die Anmeldung und Bearbeitung von Ansprüchen auf Grund der Artikel 1, 2, 4 und 5 des Fünften Teils des Überleitungsvertrags und für die Befriedigung von auf solchen Ansprüchen beruhenden Entscheidungen gelten die Bestimmungen des Anhangs zum Fünften Teil dieses Vertrags.

Bonn, den 8. Juni 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Nachrichtlicher Abdruck aus Teil I

(amtliche Zitierweise: Bundesgesetzbl. I S. 271)

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes.**

Vom 2. Juni 1955.

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung der Regierung der Republik Paraguay bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in der Republik Paraguay in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Bonn, den 2. Juni 1955.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Berichtigung

**zur Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Abkommens über deutsche Auslandsschulden
vom 20. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 696).**

In Zeile 3 muß es statt „10. Februar 1953“ richtig „10. Februar 1955“ lauten.

Bonn, den 13. Juni 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Hendus

Berichtigung

**zur Bekanntmachung über die Wiederanwendung
der Internationalen Opiumabkommen.**

In Nummer II Abs. 2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1955 über die Wiederanwendung der Internationalen Opiumabkommen (Bundesgesetzbl. II S. 88) ist das Wort „Dänemark“ zu streichen.

Bonn, den 3. Juni 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Mühlenhöver

Dieser Nummer liegt eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1955 bei.